

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1505/2015

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Matthias Klaßen

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: WiPl. EBS

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	26.03.2015	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	07.05.2015	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Satzungsänderungen

- a) **Satzung vom xx.05.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2003**
- b) **Neufassung der Entgeltordnung für Abfallentsorgung**

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die folgenden Satzungsänderungen zu beschließen:

a) und b) Abfallentsorgung

Satzung vom xx.xx.2009 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2003

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 25.06.2009, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1; zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181). Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379) Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 31. März 2014 (MinBl. S. 39) der §§ 1,2,3,7,8,9,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- a) § 12 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz wird um das Wort „gleichgroßes“ ergänzt (...soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein **gleichgroßes** Behältnis für Abfälle zur Verwertung vorzuhalten).
- b) Entgeltsatzung Anlage 1

Die Anlage 1 - Entgeltordnung – Stand 18.11.2014 ist gegen die neue Anlage 1 –
Entgeltsatzung - Stand xx.05.2015 auszutauschen
Anlage 1

zur Satzung der Stadt Speyer
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Abfallentsorgung vom 23.05.2003

- Entgeltordnung -
Stand xx.05.2015

Stundensätze Personal

Facharbeiter / Entsorger	37,42 €/Std.
Fahrer	35,75 €/Std.
Müllwerker	33,76 €/Std.
Auszubildende	11,84 €/Std.

Verwaltung

Mittlerer Dienst	52,61 €/Std.
Gehobener Dienst	64,83 €/Std.
Höherer Dienst	93,75 €/Std.
Auszubildende	17,91 €/Std.

Techn. Dienst

Gehobener Dienst	62,75 €/Std.
Höherer Dienst	96,51 €/Std.
Auszubildende	17,95 €/Std.

Stundensätze Fahrzeuge / Geräte (ohne Fahrer / Personal)

Müllsammelfahrzeug	89,86 €/Std.
Kleintransporter	31,76€/Std.
Radlader	75,02 €/Std.

Entsorgung von Restmüll

Kleinmengen bis 100 kg, mindestens	16,00 €/ t
weitere Mengen	160,00 €/ t *

* Bei Entsorgung von Gewerbeabfällen besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges durch die GML.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum xx.05.2015 in Kraft

Speyer, den xx.05.2015

Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

a) Aufgrund einer Bürgerbeschwerde wurde im Rahmen der Klärung von der Rechtsabteilung festgestellt, dass die zusätzliche Nutzung der Biotonne im Rahmen der Pflichttonnen nicht konkret genug geregelt ist.

So ist z. B. nicht ersichtlich, dass die Anschlusspflichtigen, welche eine 80 l Restmülltonne nutzen müssen (kleinste Pflichttonne) auch nur eine 80 l Bioabfalltonne zur Verfügung gestellt bekommen und nicht eine weitere 80 l Bioabfalltonne oder eine 120 l Bioabfalltonne.

b) Die Personal- und Fahrzeugstundensätze werden regelmäßig alle 3 Jahre, zuletzt in 2012, neu kalkuliert.

Die Stundensätze Personal sind mittels des KGSt Berichtes Nr. 19/2014 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ berechnet. Sie beinhalten Personal-, Sachkosten und einen Gemeinkostenzuschlag.

Die Stundensätze Fahrzeuge sind kalkulatorisch auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten ermittelt. Sie setzen sich zusammen aus Kapital-, Betriebskosten und einem Gemeinkostenzuschlag.

Der Anstieg der Stundensätze Fahrzeuge / Geräte resultiert aus steigenden bzw. gestiegenen Betriebskosten.

Die höheren Stundensätze Personalkosten sind auf gestiegene Personalkostensätze (lt. KGSt-Gutachten 19/2014) bei tariflich unveränderter Arbeitszeit zurückzuführen.

Die dort aufgeführten Entgelte werden nur den Bürgern bzw. Kunden in Rechnung gestellt, welche diese (Sonder-) Leistung auch tatsächlich nutzen oder im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz) entstehen.

Anlagen:

- Gegenüberstellung der alten und neuen Kalkulationswerte